Deutscher Bundestag **Drucksache 16/701**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Katrin Kunert, Alexander Ulrich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 16/29, 16/669 –

Entwurf eines Gesetzes über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind Hufbeschlag und Klauenbeschlag die Gesamtheit aller Verrichtungen bei der Anbringung und Instandsetzung eines Metallbeschlages am Huf oder an der Klaue eines Tieres."

2. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sichert das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch geeignete Maßnahmen ab, dass die den § 3 Abs. 1 und 2 unterfallenden Personen sich Kenntnisse in den speziellen Grundlagen und Anwendungsfertigkeiten der Ausführung der Barhuf- und Barklauenbearbeitung aneignen, um eine ausgewogene, fachlich fundierte und dem Einzelfall gerecht werdende Beratung über die Notwendigkeit des Huf- und Klauenbeschlags und die Alternativen der Barhufbearbeitung zu gewährleisten."

Berlin, den 14. Februar 2006

Dr. Kirsten Tackmann
Katrin Kunert
Alexander Ulrich
Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Der vorgelegte Gesetzentwurf verstößt gegen das Grundrecht der Berufswahlfreiheit derjenigen Berufsbilder, in denen die Hufe und Klauen unter Verzicht auf Metallbeschläge bearbeitet werden.

Die Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf am 8. Februar 2006 hat gezeigt, dass aus Sicht des Tierschutzes keine hinreichenden und belastbaren Daten vorliegen, die eine Einschränkung der Berufswahlfreiheit verfassungsrechtlich begründen können. Das bestätigt die Sachlage aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. – Bundestagsdrucksache 16/422.

Der vorliegende Änderungsantrag trägt den Anforderungen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Berufswahlfreiheit Rechnung. Zu berücksichtigen ist, dass die Berufsbilder der bloßen Barhuf- und Barklauenbearbeitung bislang keiner Einschränkung der Berufswahlfreiheit unterlagen. Aus diesem Umstand hat sich aber ein tierschutzrelevanter Nachteil, der mit belastbaren und erheblichen Fallzahlen belegt ist, nicht ergeben. Daher müssen diese Berufsbilder aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden. Hierzu erfolgt die Änderung der Begriffsbestimmung in § 2. Dabei muss es den Berufen der bloßen Barhuf- und Barklauenbearbeitung erlaubt sein, fachlich indizierte Entfernungen von Huf- und Klauenbeschlag im Einverständnis mit den Eigentümern oder Besitzern der Tiere vornehmen zu können.

Zu Nummer 2

Wie die Sachverständigenanhörung außerdem ergab, ist für die Tierbesitzer wichtig, dass eine fachlich fundierte und dem Einzelfall gerecht werdende Beratung über die Notwendigkeit des Huf- und Klauenbeschlags und die Alternativen der Barhufbearbeitung gewährleistet wird. Daher sind die dem geänderten Gesetzentwurf unterfallenden Berufe dazu verpflichtet, sich umfassende Kenntnisse in den speziellen Grundlagen und Anwendungsfertigkeiten in der Ausführung der Barhuf- und Barklauenbearbeitung anzueignen. Die einzelnen Maßnahmen soll die entsprechende Rechtsverordnung regeln.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333